

# Chance Energie- und Umweltmarkt

● Jetzt informieren! ●

## Asbest



**CHANCE**  
Energie- und  
Umweltmarkt



Das Projekt wird mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW und der Europäischen Union (EFRE) gefördert.

# Asbest

Jetzt informieren!

## Asbest

### Technische Regeln für Gefahrstoffe

#### TRGS 519 ASBEST

### Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

Asbest wurde universal eingesetzt! Asbestzementplatten, Feuerschutztüren, Lüftungskanäle und Nachtstromspeicher-Heizgeräte sind nur einige Gegenstände, in denen Asbest enthalten sein kann. Dementsprechend beträchtlich ist die Menge, die auch noch in den nächsten Jahren zur Entsorgung ansteht. Auf jeden Bundesbürger kommen rechnerisch bis zu 100 kg und mehr asbesthaltige Materialien und Produkte, die die krebserregenden Fasern in fester oder gebundener Form enthalten.

### Eigenschaften von Asbest

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Wegen seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften eignet sich Asbest sehr gut für Wärmeisolation, Brandschutz und elektrische Isolierung. Asbest ist hochbeständig gegen chemische Zersetzung und besitzt eine sehr hohe Festigkeit.

### Verwendung

Aufgrund der guten Eigenschaften wurden asbesthaltige Materialien in Form von Asbestzement und als schwach gebundener Asbest in Gebäuden, Heizungs- und Klimaanlage, Nachtstromspeichergeräten, als Fußbodenbeläge, als Dach- und Fassadeneindeckung sowie als Brems- und Kupplungsbeläge eingesetzt.

**Asbestzementprodukte** bestehen bis zu 15% aus Asbestfasern, die in den Zement fest eingebunden sind. Bei mechanischer Bearbeitung, z.B. Sägen, Bohren, Schleifen, Hochdruckstrahlen und durch allmähliche Verwitterung werden Asbestfasern freigesetzt. Asbestzementprodukte wurden hauptsächlich in Form von Fassadenverkleidungen, Dachdeckungen, Rohren und Formstücken verwendet.

**Schwach gebundene Asbestprodukte** haben in der Regel einen Asbestanteil von über 60%. Sie enthalten nur wenige Bindemittel und setzen, bedingt durch Alterung des Materials, mechanische Beanspruchung, Erschütterungen o.ä., Asbestfasern frei. Schwach gebundene Asbestprodukte wurden als Brand-, Wärme- und Schallschutz in größeren Gebäudekomplexen und Hochhäusern wie z.B. Bürohäusern, Geschäftshäusern sowie Schul- und Sportstätten verwendet.

det. Zum Einsatz kamen u.a. folgende Bauprodukte und -materialien:

- Spritzasbest als Spritzputz oder als -beschichtung
- Asbestmatten oder -platten als Isolier- bzw. Dämmstoff
- Asbestleichtbauplatten als Brandschutz für Flächen und Kanäle
- Asbestschnüre oder -ringe für Dichtungen
- Asbestmassen für Kabelabschottungen o.ä.

### Gefahren für die menschliche Gesundheit

Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff. Gefährlich für den Menschen wird Asbest erst dann, wenn Asbestfasern in Form von Feinstäuben freigesetzt und eingeatmet werden. Da sich die Fasern aufgrund ihrer Beschaffenheit im Organismus festsetzen und nicht wieder ausgeschieden werden, können nachstehende anerkannte Berufskrankheiten auftreten:

- Asbestose (Lungenerkrankung ähnl. der Silikose),
- Lungenkrebs (in Verbindung mit Asbestose),
- Krebserkrankung des Bauch- oder Rippenfells,
- Kehlkopfkrebs

Von der Einatmung von Fasern bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen im allgemeinen zwischen 5 und 30 Jahre. Besonders gefährdet sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Schwangere.

### ASI - Arbeiten an Asbestzement und ASI - Arbeiten geringen Umfangs

Die Sanierung von großen, mit schwachgebundenem Asbest belasteten Gebäuden im Rahmen von sog. umfangreichen Arbeiten sollte nur von Sanierungsfirmen durchgeführt werden, die sich aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderung an Personal und Gerät auf derartige Arbeiten spezialisiert haben. Arbeiten an Asbestzementprodukten und die sogenannten Arbeiten geringen Umfangs können jedoch auch von kleineren Handwerksbetrieben durchgeführt werden. Der Betrieb muss jedoch über mindestens einen sachkundigen Mitarbeiter verfügen, der als Aufsichtsführender ständig auf der Baustelle vor Ort sein muss.

**Sachkundige** sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse im Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen haben und mit den einschlägigen staatlichen Schutzvorschriften, Richtlinien und allgemeinen Regeln der Technik soweit vertraut sind, dass sie

die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beurteilen können. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.

Verschiedene Projektpartner bieten als anerkannte Bildungsträger die erforderlichen Sachkundeseminare an. Erkundigen Sie sich nach den aktuellen Lehrgangsterminen.

Beispiele für ASI - Arbeiten an Asbestzement:

- Abbruch eines Wellasbestdaches
- Abbruch einer Asbestzementfassade
- Ausbau von Asbestzementrohren
- Entfernen von Asbestzementfensterbänken

## ASI - Arbeiten geringen Umfangs

Arbeiten geringen Umfangs liegen vor, wenn die anfallende Arbeit von maximal 2 Personen in einer Zeit von weniger als 4 Stunden durchgeführt werden kann und dabei eine vorgeschriebene Asbestfaserkonzentration (150.000 Fasern/m<sup>3</sup>) nicht überschritten wird.

Beispiele für ASI - Arbeiten geringen Umfangs:

- Entfernung von Dichtungen, z.B. an Gasbrennern oder an Türen
- Demontage kleiner asbesthaltiger Heizkessel
- Gewichtserleichterung von Speicherheizgeräten
- Entfernung von Asbestpappen unter Fensterbänken

## Arbeiten mit geringer Exposition der Arbeitnehmer

Bei der Anwendung bestimmter, geprüfter Arbeitsverfahren und einer Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz kleiner als 15 000 Fasern/m<sup>3</sup> handelt es sich um sogenannte Arbeiten geringer Exposition. Bei diesen Arbeiten kann auf das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Masken, Schutzkleidung) verzichtet werden. Als Sachkundenachweis zur Durchführung derartiger Arbeiten genügt der Besuch eines 5-stündigen Sachkundeseminars ohne Prüfung.

Arbeiten mit geringer Exposition sind z.B.:

- Anbohren von Asbestzementfassaden
- Auswechseln einzelner Asbestzementplatten
- Auswechseln asbesthaltiger Dichtungen

## Entsorgung

Anfallende Asbestteile und gebrauchte Arbeitsmittel müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgebautes Asbestmaterial ist staubdicht zu verpacken und als Asbestabfall zu kennzeichnen. Dieser darf nur auf einer hierfür zugelassenen Deponie entsorgt werden. Für den Transport ist i.a. eine Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung erforderlich. Über Ausnahmen für Kleinmengen informieren die unteren Abfallbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

## Erfolgskontrolle

Bei nicht sachgemäß ausgeführten Arbeiten können über das unvermeidbare Maß hinaus Fasern in die Umgebung gelangen. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit dem Gefahrstoff Asbest können als Ordnungswidrigkeiten und als Straftaten geahndet werden.

## Die wichtigsten Grundsätze beim Umgang mit Asbestprodukten

1. Vorsorgeuntersuchung der Mitarbeiter durchführen!\*
2. Arbeitsplan entsprechend dem Arbeitsverfahren erstellen!\*
3. Betriebsanweisung verfassen!
4. Beschäftigte unterweisen!
5. Arbeiten 14 Tage vor Beginn dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz anzeigen!
6. Aufsichtführenden benennen!
7. Bei Arbeiten an schwachgebundenem Asbest Arbeitsbereich staubdicht abschotten!
8. Asbestfaserverschleppungen ausschließen!
9. Hygienische Schutzmaßnahmen durchführen!
10. Geeignete Schutzkleidung und Atemschutz benutzen!\*
11. Asbestabfälle geordnet entsorgen!

\* (Bei Arbeiten mit geringer Exposition nicht erforderlich)

## Weitere Informationen

- Staatliche Ämter für Arbeitsschutz
- Gewerbliche Berufsgenossenschaften
- Umweltämter der Kommunen

## Finanzgericht: Asbest-Sanierung zählt als außergewöhnliche Belastung

Wer sein Dach sanieren muss, weil sich dort gesundheitsgefährdende Asbeststoffe befinden, der kann auf eine Unterstützung des Finanzamtes hoffen. Solche Ausgaben gelten nämlich nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS als außergewöhnliche Belastung und können darum von der Steuer abgesetzt werden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat in dieser Angelegenheit einem Hausbesitzer Recht gegeben (Aktenzeichen 10 K 3923/96).

Der Sachverhalt: Der Besitzer eines Einfamilienhauses entdeckte eines Tages, dass sein Dach mit asbesthaltigen Platten gedeckt war. Über zahlreiche Meldungen in den Medien war er zuvor auf die mögliche Gesundheitsgefährdung durch diesen Stoff aufmerksam geworden. Deswegen beschloss er, das Asbest zu entfernen und das Dach zu sanieren. Anschließend versuchte der Familienvater, die Ausgaben in seiner Steuererklärung unter der Rubrik außergewöhnliche Belastungen abzusetzen. Das Finanzamt stellte sich quer. Den Beamten fehlte ein konkreter Nachweis der gesundheitlichen Gefährdung für den Hausbesitzer und seine Familie. Sie forderten ein ärztliches Attest und die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Stelle zur Asbestbelastung des Daches.

Das Urteil: Die Finanzrichter stimmten nicht mit der Auffassung der Finanzbeamten überein. Es sei inzwischen allgemein bekannt, wie schädlich Asbest auf Menschen wirken könne. Dazu bedürfe es nicht noch in jedem Einzelfall ausführlicher Gutachten. Der Hausbesitzer wird in dem schriftlichen Urteil ausdrücklich in Schutz genommen: „Insbesondere war er entgegen der Auffassung des Finanzamts nicht verpflichtet, abzuwarten, bis tatsächliche konkrete Gesundheitsgefährdungen eintreten und nachgewiesen werden.“ Ein kleiner Wermutstropfen für den Steuerzahler: Er durfte die Sanierungskosten nicht in voller Höhe absetzen, weil nach Ansicht der Richter in wenigen Jahren ohnehin eine Dacherneuerung fällig gewesen wäre. Das musste er sich anrechnen lassen.

Sprechen Sie uns an!

Baugewerbliche Verbände

Dachdecker Verband Nordrhein

Fachverband Holz und Kunststoff Nordrhein-Westfalen

Fachverband Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen

Handwerkskammer Aachen  
Handwerkskammer Dortmund

Institut für Umweltschutz der Handwerkskammer Münster

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks

Maler und Lackierer Innungsverband Nordrhein

Öko-Zentrum NRW



Handwerkskammer Düsseldorf  
Zentrum für Umwelt und Energie

Projektkoordination  
Handwerkskammer  
Düsseldorf

Zentrum für Umwelt und  
Energie

Mülheimer Straße 6  
46049 Oberhausen

Herr Dr. Volker Becker  
Tel.: 02 08 / 82 05 5-56  
Fax: 02 08 / 82 05 5-77

Internet:  
www.umweltmarkt.org  
E-Mail:  
info@umweltmarkt.org